

VIII. Erwerbstätigkeit

Vorbemerkung

Die Angaben in den Tabellen des Abschnitts A stammen aus verschiedenen Quellen. In den Tabellen 1, 3, 4 a und 7 bis 9 sind Ergebnisse der Volkszählung vom 27. 5. 1970 aufgeführt. Die Tabellen 2, 4 b, 5, 6 b, 10 und 11 enthalten Ergebnisse der Stichprobenerhebungen des Mikrozensus. Tabelle 6 a enthält die Ergebnisse einer Schätzung, die unter Mitbenutzung von Statistiken für Teilbereiche des Erwerbslebens auf Zahlen der Volkszählungen 1970 und 1961 sowie der Mikrozensus ab 1957 aufbaut. Die Ergebnisse ab 1962 sind auf der Grundlage der Volkszählungsergebnisse vom 27. 5. 1970 revidiert worden, weil die bisherige Fortschreibung überhöht war. Die Angaben in den Tabellen des Abschnitts B beruhen auf Auszählungen der Karteien der Arbeitsämter. Die Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Bevölkerungszählungen des Abschnitts A und den im Abschnitt B nachgewiesenen Auszählungen der Karteien der Arbeitsämter erklären sich u. a. aus Unterschieden des jeweils erfaßbaren Personenkreises, der Begriffsabgrenzung der Angaben über die Stellung im Beruf und den bei Stichproben auftretenden Zufallsabweichungen.

A. Wirtschaftliche und soziale Gliederung der Bevölkerung

Erwerbspersonen: Alle Personen (Deutsche und Ausländer) mit Wohnsitz im Bundesgebiet (Inländerkonzept), die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben pflegen (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Abhängige), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit. Sie setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen. **Erwerbstätige** sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und Mithelfende Familienangehörige) oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf oder eine Landwirtschaft betreiben. **Erwerbslose** sind Personen ohne Arbeitsverhältnis, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie sich beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet haben. Der Begriff der Erwerbslosen ist umfassender als der im Abschnitt B definierte Begriff der Arbeitslosen.

Selbständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten sowie alle freiberuflich Tätigen, ferner Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister, soweit diese nicht gesondert nachgewiesen werden.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten.

Abhängige: Beamte (in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) und **Arbeitnehmer**, d. s. **Angestellte** (alle nichtbeamteten Gehaltsempfänger), Arbeiter (alle Lohnempfänger einschl. Heimarbeiter) sowie **Auszubildende**. Die Zahlen der Beamten schließen die Soldaten (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Bereitschaftspolizei) mit ein. Die Auszubildenden für kaufmännische, technische und Verwaltungsberufe bzw. für gewerbliche Ausbildungsberufe sind, sofern nicht gesondert nachgewiesen, in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten.

Nichterwerbspersonen: Alle Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben.

Personen mit überwiegender Lebensunterhalt durch:

Erwerbstätigkeit: Erwerbstätige, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag ihrer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit bestreiten.

Arbeitslosengeld oder -hilfe: Erwerbstätige, die neben einer geringfügigen Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Arbeitslosengeld oder -hilfe bestreiten, und Erwerbslose, deren Lebensunterhalt überwiegend auf Arbeitslosengeld oder -hilfe beruht.

Rente u. dgl.: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, die überwiegend von Einkommen leben, das aus öffentlichen Sozialleistungen (z. B. Renten der Sozialversicherung oder der betrieblichen Altersversicherung, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Sozialhilfe u. dgl.) oder aus Pensionen oder Erträgen aus Vermögen besteht.

Angehörige: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, für deren überwiegenden Lebensunterhalt Eltern, Ehepartner, Kinder oder andere Familienangehörige aufkommen.

B. Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer: In den Karteien der Arbeitsämter erfaßte beschäftigte ausländische Arbeiter und Angestellte.

Kurzarbeiter: Erwerbstätige, die im Abrechnungszeitraum, in den der Stichtag fällt, Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn in einem Betrieb ein unvermeidbarer, vorübergehender Arbeitsausfall eintritt und dieser Arbeitsausfall beim Arbeitsamt angezeigt worden ist. Wegen der Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen siehe §§ 63 ff. (Arbeitsförderungsgesetz).

Arbeitslose bzw. offene Stellen: Personen ohne Arbeitsverhältnis, die als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt registriert sind, bzw. zu besetzende Arbeitsplätze, die Arbeitgeber dem Arbeitsamt gemeldet haben.

C. Berufsausbildung

Die Angaben über die Ausbildungsverhältnisse in den einzelnen Ausbildungsberufen sind der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Veröffentlichung »Auszubildende in Ausbildungsberufen 1972« entnommen. Bei den nachgewiesenen Berufsausbildungsstellen handelt es sich ausschließlich um solche, die zum entsprechenden Zeitpunkt bei der Arbeitsverwaltung gemeldet waren.

D. Streiks

Die Streikstatistik wird anhand der gemäß § 17 AFG vorgeschriebenen Anzeigen der Betriebe an die Arbeitsämter zusammengestellt. Unberücksichtigt bleiben Streiks mit einer Beteiligung von weniger als 10 Arbeitern oder einer Streikdauer von weniger als 1 Tag, wenn nicht insgesamt damit mehr als 100 Arbeitstage verloren gingen.